
Konsortialvertrag

zwischen

1. der **Technische Werke Friedrichshafen GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Alfred Müllner und Herrn Stefan Söchtig

– im Folgenden auch „**TWF**“ genannt –

und

2. der **Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG**

vertreten durch die Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH

diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Andreas Thiel-Böhm

– im Folgenden auch „**TWS**“ genannt –

– im Folgenden beide gemeinsam auch „**Parteien**“ oder „**die Gesellschafter**“ genannt –

und

3. der **TeleData Friedrichshafen GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Stephan Linz und Herrn Armin Walter,

– im Folgenden auch „**Gesellschaft**“ genannt –

Präambel

- (1) Die TWF hat 1997 zum Aufbau des neuen Geschäftsfeldes „Telekommunikation“ die TeleData Friedrichshafen GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 631529 (nachfolgend **Gesellschaft**), als 100%-Tochter gegründet. Die Gesellschaft hat sich erfolgreich als örtlicher Anbieter von Telekommunikations- und Internetdiensten etabliert. Im möglichen Rahmen möchte die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit auf allen Wertschöpfungssebenen ausweiten.
- (2) Die TWS strebt unter Verzicht auf eigene Aktivitäten eine Teilhabe am Telekommunikationsmarkt an.
- (3) TWF und TWS verfolgen gemeinsam das Ziel, über die Gesellschaft insbesondere in den Städten Friedrichshafen bzw. Ravensburg und Weingarten und in der näheren Region Telekommu-

nikations-, Internet- und sonstige Datendienste zu erbringen und damit einen positiven Beitrag zu den örtlichen Standortfaktoren zu leisten. Darüber hinaus soll diese Tätigkeit die Bedarfsdeckung der Versorgungsbetriebe von TWF und TWS unterstützen.

- (4) Zu diesem Zweck beteiligt sich die TWS an der Gesellschaft. Die TWS wird der Gesellschaft im Rahmen einer Kapitalerhöhung beitreten. Nach Wirksamwerden der Kapitalerhöhung stellt sich das Beteiligungsverhältnis an der Gesellschaft wie folgt dar:

Name	Stammeinlagen	rechnerischer Anteil
TWF	60.000,00 €	66,67%
TWS	30.000,00 €	33,33%
Summe	90.000,00 €	100,00%

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien diesen Konsortialvertrag:

§ 1 Sinn und Zweck des Vertrags

- (1) Ziel und Zweck dieses Vertrages ist es, das Verhältnis zwischen den Parteien als Gesellschafter der Gesellschaft zu bestimmen, Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Parteien und der Gesellschaft festzuhalten, sowie die Grundsätze der Beteiligung an der Gesellschaft zu präzisieren und für alle Seiten verbindlich und einvernehmlich zu vereinbaren.
- (2) Der Vertrag ist wesentliche Geschäftsgrundlage für die zukünftige Zusammenarbeit der Parteien. Bei Auslegungsfragen des Gesellschaftsvertrags soll dieser Konsortialvertrag ergänzend herangezogen werden.
- (3) Im Falle sich widersprechender Regelungsinhalte des Gesellschaftsvertrags, des Konsortialvertrages oder sonstiger, in den Anlagen genannter Verträge gehen im Verhältnis der Parteien untereinander die Regelungen dieses Konsortialvertrages vor.

§ 2 Geschäftsanteile

- (1) Die Parteien treten dieser Konsortialvereinbarung mit allen Geschäftsanteilen, die sie an der Gesellschaft halten, bei. Auch weitere Geschäftsanteile, die die Parteien während der Laufzeit dieser Konsortialvereinbarung an der Gesellschaft erwerben, unterliegen dieser Konsortialvereinbarung, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf.
- (2) Sämtliche Geschäftsanteile verbleiben im Eigentum der Parteien. Durch diese Vereinbarung wird weder Eigentum zur gesamten Hand, noch Miteigentum, noch eine gesellschaftsrechtliche Verbindung irgendeiner Art begründet.

§ 3 Ziele der Zusammenarbeit

Das Ziel der Zusammenarbeit durch die Beteiligung an der Gesellschaft besteht darin,

- a) am Telekommunikationsmarkt und dabei insbesondere im Bereich der Telekommunikations-, Internet- und sonstigen Datendienste mit Vorrang in der Region Bodensee-Oberschwaben umfassend teilzunehmen und
- b) eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals (durchschnittlich > 8 % p.a. vor Steuern) zu erwirtschaften.

§ 4 Förderung der Gesellschaft

- (1) Den Parteien ist bewusst, dass dieser Vertrag den Aufbau und den Ausbau der Gesellschaft und die dafür notwendige Unterstützung durch die Gesellschafter nicht abschließend regeln kann. Die Parteien verpflichten sich deshalb, über die in diesem Vertrag begründeten Verpflichtungen hinaus, alle gebotenen und zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die in diesem Vertrag vereinbarten Ziele zu erreichen.
- (2) Die Gesellschaft handelt eigenständig im Wettbewerb.

§ 5 Sitz und Außenauftritt der Gesellschaft

- (1) Der Sitz der Gesellschaft ist in Friedrichshafen. Die wesentlichen Betriebseinheiten, wie z.B. das Personal, die Verwaltung und die zentralen Systeme befinden sich ebenfalls am Firmensitz in Friedrichshafen.
- (2) Der Name, der Auftritt und die Kommunikationselemente der Gesellschaft können sich ändern und unterstützen dabei die künftigen Hauptgeschäftsziele.

§ 6 Investitionen durch die Gesellschaft

- (1) Investitionsentscheidungen der Gesellschaft richten sich nach wirtschaftlichen Kriterien.
- (2) Die Investitionstätigkeit der Gesellschaft basiert auf folgenden Grundsätzen, wobei die Priorität der Grundsätze I bis III untereinander der Reihenfolge der Nennung entspricht.
 - a) Grundsatz I: Im Versorgungsgebiet der Gesellschafter erfolgen Investitionen in die Infrastruktur in deren Namen und auf deren Rechnung. Die Gesellschaft investiert ausschließlich in Kabel, technische Anlagen, Übertragungstechnik sowie Informations- und Kommunikationstechnik. Die Gesellschafter können der Gesellschaft geeignete technische Anlagen und Kabel zum Kauf anbieten. In Trassen, Leerrohre, Schächte etc. (nachfolgend gemeinsam Infrastruktur) investiert die Gesellschaft grundsätzlich nicht. Die Nutzung von

Infrastruktur wird sich die Gesellschaft durch Abschluss von Nutzungsverträgen mit den jeweiligen Eigentümern im Versorgungsgebiet Bodensee-Oberschwaben sichern.

- b) Grundsatz II: Ausnahmsweise kann die Gesellschaft selbst die vollständige Infrastrukturerschließung mit allen erforderlichen Investitionen vornehmen, sofern dies sachgerecht, wirtschaftlicher, für künftige Produkte notwendig und mit anderen Infrastrukturträgern abgestimmt ist.
 - c) Grundsatz III: Die Gesellschaft hat das Recht, bei der Verlegung von Versorgungsleitungen durch die Gesellschafter dann auf eigene Kosten Telekommunikations-Linien mitzuverlegen, falls die Gesellschafter die Investitionstätigkeit nicht selbst vornehmen wollen. Die Gesellschafter werden die Gesellschaft über geplante Maßnahmen nach vorstehendem Satz 1 rechtzeitig und regelmäßig informieren. Maßnahmen der Gesellschafter werden gegenüber der Gesellschaft grundsätzlich auf Basis von Selbstkosten / Grenzkosten der Verlegung abgerechnet; darüber hinaus wird die Gesellschaft an gemeinsamen Kosten nur insoweit beteiligt, als dies entweder zwischen den Gesellschaftern vor Beginn einvernehmlich geregelt wird oder gesetzliche oder sonstige vorrangige Regelungen einschlägig sind.
- (3) Die Grundsätze nach Absatz (2) werden alle 3 Jahre zwischen den Gesellschaftern überprüft und einvernehmlich fortgeschrieben. Die Geschäftsführung soll angewiesen werden, dies zum Tagesordnungspunkt der Gesellschafterversammlung zu machen, in der der Jahresabschluss festgestellt und über die Verwendung des Ergebnisses beschlossen wird.

§ 7 Finanzierung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft finanziert sich grundsätzlich selbstständig am Kapitalmarkt.
- (2) Die Gesellschafter entscheiden einvernehmlich über die Gewährung von Bürgschaften und die Gewährung von Gesellschafterdarlehen.

§ 8 Geschäftsstrategie

- (1) Die Gesellschaft wird
 - a) durch nach Maßgabe von § 6 durchzuführende Investitionen in Infrastruktur und Technologie Marktpotenziale ausbauen und sichern sowie die Geschäftsaktivitäten in allen Wertschöpfungsbereichen, insbesondere Infrastruktur, Übertragungsdienste, Services, angemessen ausbauen,
 - b) die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsfelder der Gesellschaft weiter ausbauen,
 - c) Produkte und Leistungen in Bezug auf die Marktfähigkeit angemessen weiterentwickeln,
 - d) vorhandene Ressourcen nutzen.
- (2) Die Gesellschaft kann die Durchführung von IT- und/oder Inhouse-Telekommunikationsdienstleistungen für die Gesellschafter übernehmen.

§ 9 Abschluss von Verträgen mit Gesellschaftern

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass jeglicher Leistungsaustausch zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern nur zu marktüblichen Bedingungen erfolgt.
- (2) Die TWF erbringt auf Basis eines Dienstleistungsvertrages für die Gesellschaft die kaufmännischen Leistungen, die die Gesellschaft nicht selbst erbringt.
- (3) Der Abschluss des Vertrags über die Nutzung von Infrastruktur und Telekommunikationsnetzen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern erfolgt auf Basis eines einheitlichen Nutzungsvertrages. Das Entgelt für die Überlassung der Infrastruktur richtet sich nach der jeweiligen Nutzung, nicht nach der Kapazität. Das Nutzungsentgelt ist für alle Gesellschafter nach den gleichen wirtschaftlichen Kriterien zu ermitteln und festzulegen. Die Gesellschafter werden sich dafür einsetzen, dass deren Gesellschafter mit der Gesellschaft ebenfalls Verträge über die Nutzung von Infrastruktur und Telekommunikationsnetzen abschließen.
- (4) Soweit eine Partei die gemäß Absatz (3) zu schließenden Verträge
 - a) nicht abschließt oder
 - b) die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt,sind die anderen Parteien berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

§ 10 Durchführung einer Gesellschafterversammlung

- (1) Die Geschäftsführung wird angewiesen, unverzüglich nach Zugang der Mitteilung des Notars über die Eintragung der Kapitalerhöhung und der Änderung des Gesellschaftsvertrags im Handelsregister eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. In dieser Gesellschafterversammlung wird über nachfolgend aufgeführte bis dahin end abgestimmte Dokumente bzw. Verträge beschlossen:
 - a) einen für die Geschäftsführung verbindlichen Geschäftsplan;
 - b) den in § 9(2) genannten Dienstleistungsvertrag,
 - c) die § 9(3) genannten Verträge über die Nutzung von Infrastruktur und Telekommunikationsnetzen.

Die Geschäftsführung soll angewiesen werden, die in b) und c) genannten Verträge mit den jeweiligen Gesellschaftern abzuschließen.

- (2) TWS ist verpflichtet, in dieser Gesellschafterversammlung einen Netz-Ausbauplan für Ravensburg und Weingarten vorzulegen.

§ 11 Gleichlauf

- (1) Die Beteiligung an der Gesellschaft basiert auf einem Gleichlauf von gesellschaftsrechtlicher Beteiligung und diesem Konsortialvertrag. In keinem Fall soll ein Gesellschafter nur an der Gesellschaft beteiligt sein, ohne dass er auch Vertragspartei dieses Konsortialvertrages ist („Gleichlauf“).
- (2) Die Gesellschafter der Gesellschaft verpflichten sich, stets auf eine Aufrechterhaltung des Gleichlaufs hinzuwirken. Soweit der Gleichlauf trotzdem beeinträchtigt wird, verpflichten sich die Gesellschafter, unverzüglich durch Vornahme der erforderlichen Rechtshandlungen an seiner Wiederherstellung mitzuwirken.

§ 12 Dauer des Konsortialvertrages, Kündigung, Folgen der Kündigung

- (1) Der Konsortialvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Konsortialvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2020. Im Fall der Kündigung wird der Konsortialvertrag zwischen den verbleibenden Parteien fortgesetzt.
- (3) Im Fall der Kündigung sind die anderen Parteien berechtigt, nach Maßgabe der Regelungen des Gesellschaftsvertrags den von der kündigenden Partei gehaltenen Geschäftsanteil einzu-

ziehen oder dessen Abtretung zu verlangen. Bis zur Verwertung des Geschäftsanteils des kündigenden Gesellschafters gelten für ihn die Regelungen dieses Vertrags fort. Nach Zugang der Kündigung des kündigenden Gesellschafters ruht dessen Stimmrecht in der Gesellschaft.

§ 13 Beitritt neuer Gesellschafter

- (1) Die TWF hält die Mehrheit an der Gesellschaft. Die Beteiligungsquote der TWF ist dabei doppelt so groß, wie die der TWS. Für den Fall des Beitritts weiterer Gesellschafter bleiben die vorgenannten Relationen unberührt.
- (2) Über den Beitritt eines neuen Gesellschafters beschließen die Alt-Gesellschafter einstimmig.
- (3) Die Aufnahme neuer Gesellschafter erfolgt grundsätzlich im Wege der Kapitalerhöhung; die Leistung der Einlage auf das neue Stammkapital erfolgt in Geld. Des weiteren haben neue Gesellschafter eine Zuzahlung in die Rücklage der Gesellschaft i.S.v. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB als Wertausgleich der in der Gesellschaft nach der Wirksamkeit der Kapitalerhöhung enthaltenen stillen Reserven zu leisten.
- (4) Darüber hinaus leisten neue Gesellschafter an TWF und andere Alt-Gesellschafter eine Zuzahlung für die bis dahin getragenen Vorleistungen. Die Zuzahlung an die Alt-Gesellschafter beträgt 7,5 % der Summe der in § 13 (3) bezeichneten Zahlung in das Stammkapital und der Zahlung in die Rücklage der Gesellschaft. Die Zuzahlung steht den Alt-Gesellschaftern im Verhältnis der Beteiligungsquote zu. Der neue Gesellschafter hat zudem einen Betrag, der 7,5 % der Summe der Zahlung in das Stammkapital und der Zahlung in die Rücklage der Gesellschaft entspricht, in die Rücklage der Gesellschaft zu leisten.
- (5) Basis für den Anteilserwerb / Beitritt zu der Gesellschaft ist der Ertragswert.
- (6) Die Gesellschafter verpflichten sich, einem Beitritt eines neuen Gesellschafters erst dann zuzustimmen, wenn zuvor der neue Gesellschafter die Rechte und Pflichten aus dem der Gesellschaft zugrunde liegenden Konsortialvertrag für sich uneingeschränkt übernommen hat.

§ 14 Kontrollwechsel

- (1) Die Gesellschafter haben eine Änderung in ihrer Beteiligungsstruktur unverzüglich der Gesellschaft schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt insbesondere vor:
 - (a) beim Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte in dem Gesellschafter auf ein mit ihm nicht i. S. v. §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen, welches unmittelbar oder mittelbar nicht mehrheitlich im Eigentum einer Gebietskörperschaft steht;
 - (b) bei einem anderweitigen Erwerb der direkten Kontrolle an dem Gesellschafter i. S. v. § 290 Handelsgesetzbuch durch ein solches Unternehmen.

-
- (3) Liegt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, können die Gesellschafter nach den Verfahrensregeln des Gesellschaftsvertrages nach ihrer Wahl innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach Abs.1 beschließen, dass der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird oder seine Geschäftsanteile abtreten muss.

§ 15 Vertraulichkeit

- (1) Alle beteiligten Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen und Unterlagen, die sie in Ausführung dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang damit von der mitteilenden Partei erhalten haben, geheim zu halten, sie Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich zu machen, ohne schriftliche Zustimmung seitens der mitteilenden Partei keine Kopien der erhaltenen Unterlagen anzufertigen und die Unterlagen und Informationen selbst, außer zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, nicht anderweitig zu verwenden. Dritte in diesem Sinne sind nicht solche Unternehmen, an denen eine der Parteien mehrheitlich beteiligt ist oder die an einer der Parteien eine mehrheitliche Beteiligung halten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung ist jedoch auf diese zu erstrecken.
- (2) Ist eine Weitergabe von Informationen zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung unter dieser Vereinbarung oder der in ihrer Ausführung geschlossenen Verträge unumgänglich, so darf diese nur erfolgen, wenn sich der die Information erhaltende Dritte seinerseits zur Geheimhaltung verpflichtet, wofür die die Information weitergebende Partei dieser Vereinbarung verantwortlich ist.
- (3) Die Unterlagen, die die empfangende Partei von der mitteilenden Partei erhält, bleiben Eigentum der mitteilenden Partei, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird oder aus den tatsächlichen Umständen folgt.
- (4) Die Parteien werden auch ihre entsprechenden Mitarbeiter zur Einhaltung der aufgeführten Verpflichtungen verpflichten.
- (5) Die vorgenannten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung bestehen nicht, soweit die Offenlegung oder Weitergabe gesetzlich bzw. aufgrund kommunalrechtlicher Regelungen geboten ist, die mitgeteilten Informationen zum Stand der Technik gehören, nach ihrer Weitergabe ohne Verschulden der empfangenden Partei durch Veröffentlichung oder auf andere Weise zum allgemeinen zugänglichen Stand der Technik werden oder zum Zeitpunkt ihrer Weitergabe durch die mitteilende Partei bereits im Besitz der empfangenden Partei waren.

§ 16 Kosten

Die Kosten der Beurkundung dieser Urkunde trägt die Gesellschaft. Die übrigen Kosten, die im Zusammenhang mit diesem Vertragsschluss entstehen, trägt jede Partei selbst.

§ 17 Loyalität

- (1) Tritt während der Laufzeit dieses Konsortialvertrages eine wesentliche und unvorhergesehene Änderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die für die Festsetzung des Inhaltes dieses Konsortialvertrages maßgebend waren und sind in Folge dessen die gegenseitigen Vertragspflichten unter Berücksichtigung der Laufzeit dieses Vertrages in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Partei die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (2) Ändern sich im Laufe der Vertragslaufzeit die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmbedingungen der Gestalt, dass Optimierungsmöglichkeiten für das Projekt als Ganzes bestehen, so sind alle Parteien dazu verpflichtet, an einer solchen Optimierung mitzuwirken.

§ 18 Rechtsnachfolge

Die Übertragung von Rechten oder Pflichten aus diesem Konsortialvertrag an Dritte ist ohne die Übertragung aller Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft ausgeschlossen.

§ 19 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Urkunde bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Die Regelungen in diesem Vertrag geben den wirtschaftlichen Willen der Parteien unter der geltenden Rechtsordnung wieder. Sollten sich rechtliche Rahmenbedingungen verändern und infolge dessen mit den vorgenannten speziellen Regelungen der wirtschaftliche Erfolg des Gewollten nicht erreicht werden bzw. erreichbar sein, so werden die Partner unverzüglich die notwendigen Vereinbarungen, einschließlich einer ggf. erforderlichen Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft um dem wirtschaftlich Gewollten Geltung zu verschaffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen des jeweiligen Vertrages nicht berührt. Die Vertragsschließenden werden die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die ihnen im Ergebnis möglichst gleichkommende Wirkung haben. Gleiches gilt für Lücken im Vertrag.